

## Schwebende Verfahren beim Bundesfinanzhof/Bundesverfassungsgericht etc.

Zur Vermeidung von Steuernachteilen bitten wir Sie, uns grundsätzlich eine Kopie Ihres Steuerbescheides innerhalb eines Monats nach Erhalt zukommen zu lassen, damit wir ihn prüfen und ggfs. hinsichtlich bekannter Verfahren vorsorglich für Sie einen Einspruch einlegen können. **Zudem enthalten Steuerbescheide oftmals Auflagen, die zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bis hin zum Strafverfahren beachtet werden sollten.**

## Gesetzesänderungen, Urteile etc. (aktuelle Änderungen, keine abschließende Aufzählung)

### 1. Abgabefristen

Einkommensteuererklärung 2019	
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:	02.01.2024
- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:	31.07.2020

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufe gefertigt werden, wird die Abgabefrist 31.07.2020 allgemein bis zum 28.02.2021 verlängert.

### **Achtung: Verspätungszuschläge bei Abgabe nach dem 28.02.2021!**

Antrag auf Arbeitnehmersparzulage 2019:	02.01.2024
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:	31.07.2020

### 2. Konsequenzen der verspäteten Abgabe - Verspätungszuschläge

Bislang war die Festsetzung der Verspätungszuschläge eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung. Durch die verlängerten Abgabefristen liegt ein Verspätungszuschlag nicht mehr im Ermessen der Finanzverwaltung, sondern er ist nach § 152 Abs. 2 AO zwingend automatisch festzusetzen, wenn eine Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (Abgabe der Steuererklärung 2019 nach dem 28.02.2020) abgegeben wird.

Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

### 3. Grundfreibetrag

2019: Der Grundfreibetrag beträgt 9.168,00 € pro Person. 2020: 9.408,00 € pro Person

### 4. Kindergeld

Ab 01.07.2019: Für das erste und zweite Kind bekommt man monatlich 204,00 €. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 210,00 €, für jedes weitere Kind 235,00 €.

2020: Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld monatlich 204,00 €. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 210,00 €, für jedes weitere 235,00 €.

### 5. Kinderfreibetrag (Günstigerprüfung)

2019: Kinderfreibetrag 2.490,00 € oder 4.980,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

2019: Kinderfreibetrag 2.586,00 € oder 5.172,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

## 6. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag beträgt 1.908,00 € und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um jeweils 240,00 €. Dafür müssen Sie alleinstehend sein und mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld bzw Kinderfreibetrag haben, muss zu Ihrem Haushalt gehören. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (Lebenspartner, Großeltern oder anderes Kind ohne Anspruch auf Kindergeld).

## 7. Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt ab 01.01.2020 pro Stunde € 9,35. Ein höherer Mindestlohn kann sich durch einen bestehenden Tarifvertrag ergeben.

## 8. Unterhalt an bedürftige Personen

Der Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen beträgt in 2019 9.168,00 € (2020: 9.408,00 €). Bedürftige Personen können auch Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld sein (z.B.: über 25 Jahre und noch im Studium). Zu beachten sind weiter die zweisprachigen **Unterhaltsbescheinigungen** und die strengeren Anforderungen an den Abzug von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen.

## 9. Verpflegungsmehraufwendungen

- bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung 12,00 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ab 2020: 14,00 €)
- bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung  
12,00 € für den An- und Abreisetag (ab 2020: 14,00 €)  
24,00 € für Zwischentage (ab 2020: 28,00 €)
- Übernachtungs-Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die in ihrem Fahrzeug übernachten, in Höhe von 8,00 € pro Übernachtung (ab 2020).

## 10. erste Tätigkeitsstätte

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) angerechnet. Die erste Tätigkeitsstätte wird dabei vorrangig durch den Arbeitgeber festgelegt. Ansonsten wird der Begriff über die Arbeitszeit bestimmt. Regelmäßige Fahrten zu einem Sammelpunkt werden wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt.

## 11. Übungsleiterpauschale/Ehrenamtsfreibetrag

Die Übungsleiterpauschale beträgt 2.400,00 €. Der Ehrenamtsfreibetrag beträgt 720,00 €.

## 12. Renten

Bei Beginn der Rente im Jahr 2019 beträgt der Besteuerungsanteil 78%.

## 13. Prozesskosten

Prozesskosten sind nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (Scheidung und Aufhebung einer Lebenspartnerschaft), es sei denn, der Prozess musste zur Abwendung einer Bedrohung Ihrer Existenz geführt werden.

## 14. Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B.: Hausnotruf) und Handwerkerleistungen

- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Lohnkosten für Handwerker beträgt 20% von 6.000,00 € = 1.200,00 €.
- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Dienstleistungen im Haushalt beträgt 20% von 20.000,00 € = 4.000,00 €.
- Rechnung und Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung zwingend erforderlich (Barzahlungen führen zu keiner Steuerermäßigung).

## 15. Altersvorsorge

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, berufliche Versorgungswerke oder in Rürup-Verträge können 2019 bis zu 24.305,00 € (2020 bis zu 25.046,00 €) berücksichtigt werden. 88 Prozent der Beiträge werden in 2019 als Sonderausgaben abgezogen (90 Prozent in 2020).

## 16. Abzug von Unterhalt an den Ex-Ehegatten - Realsplitting

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805,00 € als Sonderausgaben absetzbar. Der Betrag erhöht sich um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat. Hierzu muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als „Sonstige Einkünfte“ versteuern (Anlage U).

## 17. Abgeltungsteuer

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer von 25% zuzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, wenn der Sparerfreibetrag von 801,00 €/1.602,00 € für Verheiratete überstiegen wird). Ausnahmen und damit Ausfüllen der Anlage KAP erforderlich:

- wenn die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,

## 18. Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen

In der Verlustbescheinigung werden Verluste ausgewiesen, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden konnten. Die Verlustbescheinigung ist bei der Bank zu beantragen, um evtl. eine Verlustverrechnung bei einer anderen Bank zu erreichen.

## 19. Aufbewahrungsfristen

Auch Nichtunternehmer haben Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren, wenn sie eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung empfangen haben.

## 20. Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel

Ab 2020 werden Firmenfahrzeuge mit Elektroantrieb, die an Arbeitnehmer überlassen werden, steuerlich noch stärker begünstigt. Der pauschale Sachbezug für Privatfahrten und Fahrten zur Arbeitsstätte verringert sich auf ein Viertel. Damit reduziert sich für Arbeitnehmer, die solche Firmenfahrzeuge nutzen, die Lohnsteuer. Wer anstelle der pauschalen Methode mit einem Fahrtenbuch und den tatsächlichen Kosten den Sachbezug berechnet, hat ebenfalls Steuervorteile. Bei der Berechnung des individuellen Nutzungswertes muss für begünstigte Elektrofahrzeuge die Abschreibung nur noch zu einem Viertel berücksichtigt werden. Die Neuregelung gilt auch für Firmenfahrzeuge, die der Arbeitgeber bereits im vergangenen Jahr angeschafft hat.

## 21. Steuerbonus für energetische Sanierungen

Wer an seiner selbstgenutzten Wohnimmobilie in Energiesparmaßnahmen investiert, erhält eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen. Die Steuerermäßigung wird auf drei Jahre verteilt: zweimal 7 Prozent der Investitionssumme im ersten und zweiten Jahr sowie 6 Prozent im dritten Jahr. Die maximale Steuerermäßigung für alle drei Jahre beträgt 40.000 Euro. Das heißt, es werden Baukosten bis zu 200.000 Euro gefördert.

Voraussetzung ist, dass das Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Die im Gesetz einzeln aufgeführten begünstigten Baumaßnahmen sind beispielsweise Dämmung an Wänden und Fenstern, Heizungserneuerung und technische

Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme. Außerdem werden Kosten eines Energieberaters mit einer Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent gefördert. Begünstigt sind energetische Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen werden.